

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Heilbronn

Hauptsatzung

des Landkreises Heilbronn

vom 23.10.2023

Um die Lesbarkeit der Hauptsatzung zu erleichtern, ist im Folgenden nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich auf alle Personen unabhängig des Geschlechts.

Aufgrund von §§ 3, 34 und 42 Absatz 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.04.2023 (GBl. S. 137, 139), hat der Kreistag des Landkreises Heilbronn am 23.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

- (1) Aufgrund von § 34 Abs. 1 der Landkreisordnung werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - der Verwaltungsausschuss,
 - der Bau- und Umweltausschuss,
 - der Sozialausschuss,der Schul-, Kultur- und Sportausschuss.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen gehören der Landrat als Vorsitzender und je 21 Mitglieder des Kreistags an.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss besteht aufgrund von § 2 Absatz 1 LKJHG als beschließender Ausschuss. Das Nähere bestimmt die Satzung über das Jugendamt.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertreten;

die Reihenfolge bestimmt der Ausschuss. Unberührt davon bleibt die Beauftragung des Ersten Landesbeamten mit dem Vorsitz.

- (5) Für die Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt. Über die Art und Reihenfolge der Stellvertretung ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter zu entscheiden.

§ 2 Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Geschäftskreises selbständig anstelle des Kreistags über die ihnen zugewiesenen Aufgabengebiete, soweit nicht durch Rechtsvorschriften andere Zuständigkeiten begründet sind. Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist. Der Kreistag kann auf Antrag des Landrats, einer Fraktion oder eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder des Kreistags Angelegenheiten, die für den Landkreis von besonderer Bedeutung sind, an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

§ 3 Geschäftskreise der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungsausschuss ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

Kassen-, Haushalts- und Rechnungswesen, Liegenschaften (mit Ausnahme der Schulen), Beteiligungen an Verbänden und wirtschaftlichen Unternehmen, Personalangelegenheiten (mit Ausnahme Abfallwirtschaftsbetrieb), allgemeiner Dienstbetrieb, Organisation, Kreisverfassungsrecht, örtliche und überörtliche Prüfung, allgemeine Polizeiangelegenheiten, Ordnungsaufgaben, Straßenverkehr, ÖPNV, Schülerbeförderung, Wirtschaftsförderung, Tourismus und Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 78 Absatz 4 Gemeindeordnung.

- (2) Der Bau- und Umweltausschuss ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

Kreisplanung und Kreisentwicklung, Straßenwesen, Energie und Klima, Umweltschutz, Wasserwirtschaft, Landwirtschaft, Feuerlöschwesen, Katastrophenschutz, Baumaßnahmen (mit Ausnahme der Schulen), Veterinärwesen und Bauordnungsrecht.

Er nimmt außerdem die Funktion des Betriebsausschusses für den Abfallwirtschaftsbetrieb wahr. Dessen Zuständigkeiten inklusive Personalangelegenheiten sind in der Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb geregelt.

- (3) Der Sozialausschuss ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

Sozialhilfe nach dem SGB XII, Unterhaltssicherung, Ausbildungsförderung, Wohngeldbewilligung, Alten- und Pflegeheime, Betreuungen, Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX, Soziale Entschädigung nach dem SGB XIV, Migration, Gesundheitswesen, Landesblindenhilfe und kommunale Leistungen nach dem SGB II.

- (4) Der Schul-, Kultur- und Sportausschuss ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

Schulwesen (einschließlich Baumaßnahmen und Liegenschaften), Erwachsenenbildung, Kreismedienzentrum, kulturelle Angelegenheiten, Sport, Ortsverschönerung, Landschaftsordnung, Bücherei- und Archivwesen.

§ 4 Zuständigkeit bei Beteiligungen

- (1) Die Entscheidungen der Gesellschafterversammlung nach § 9 Absatz 3 und § 14 Absatz 5, mit Ausnahme von § 14 Absatz 5 c, des Gesellschaftsvertrags der SLK-Kliniken Heilbronn GmbH bedürfen der Zustimmung des Kreistags. Für die Vorberatung nach § 34 Absatz 4 der Landkreisordnung ist der Sozialausschuss zuständig.
- (2) Bei anderen Beteiligungen und Aufhebungen an Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen der Landkreis beteiligt ist, hat der Landrat für alle Maßnahmen und Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Errichtung, Übernahme, wesentlichen Erweiterung, Beteiligung oder Veräußerung von (auch mittelbaren) Unternehmen und Einrichtungen (insbesondere i.S.v. § 105a GemO) entsprechende Kreistagsbeschlüsse fassen zu lassen und diese rechtzeitig vor deren Vollzug unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen (§§ 108 und 121 Abs. 2 GemO, § 34 Abs. 2 Nr. 9 LKrO). Der Landrat hat, bevor er als gesetzlicher Vertreter des Landkreises gesellschaftsvertragliche Entscheidungsbefugnisse wahrnimmt, die als wichtige Angelegenheiten des Landkreises einzustufen sind, einen Ermächtigungsbeschluss des Kreistags einzuholen. Die zustimmungsbedürftigen Entscheidungen sind im jeweils fachlich zuständigen Ausschuss (§ 3) vorzubereiten.

§ 5 Einzelzuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

Den beschließenden Ausschüssen werden zur dauernden Erledigung übertragen:

1. Der Vollzug des Haushaltsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen, soweit im Einzelfall der Betrag von 500.000 € überschritten wird und nicht der Landrat zuständig ist (siehe § 7 Abs. 3) oder nachfolgend andere Bestimmungen in dieser Satzung gelten. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf;
2. Die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten von 500.000 € bis 2.500.000 €. Die Vergabe einzelner Gewerke für Bauvorhaben ab 700.000 € sowie für entsprechende Nachträge, die in der Summe den Hauptauftrag um 10%, mindestens jedoch um 100.000 €, übersteigen.
3. Die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 84 Absatz 1 und 2 GemO von mehr als 100.000 – 500.000 €, darüber hinaus bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 10 % des Planansatzes im Einzelfall, sowie die Bewilligung einer Vermehrung von Stellen nach § 82 Absatz 3 Nr. 4 GemO und § 15 Absatz 1 Ziff. 4 Eigenbetriebsgesetz, die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 25.000 €;
4. Die Entscheidung über Haushaltsübertragungen in das Folgejahr in den Fällen in denen der Landkreis noch keine Verpflichtungen eingegangen ist, soweit im Einzelfall der Betrag von 500.000 € überschritten wird.
5. Der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises von mehr als 100.000 € im Einzelfall; die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Landkreises von mehr als 100.000 € im Einzelfall;
6. Stundungen bei Beträgen über 100.000 € im Einzelfall für mehr als 3 Monate;
7. Die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte i. S. v. § 88 Absatz 3 GemO von mehr als 50.000 – 250.000 € im Einzelfall;
8. Der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten von mehr als 200.000 – 1.000.000 € im Einzelfall;
9. Die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten von mehr als 200.000 – 1.000.000 € im Einzelfall;

10. Der Verkauf von beweglichem Vermögen von mehr als 100.000 € Verkehrswert im Einzelfall;
11. Der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von mehr als 250.000 € je Miet- / Pachtvertrag;
12. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft bei Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Jahresbeitrag über 5.000 €;
13. Die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 100.000 – 500.000 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises mehr als 100.000 – 500.000 € beträgt;
14. Im Einvernehmen mit dem Landrat die Entscheidung über
 - a) die Stellenbesetzung von Beamten ab der Besoldungsgruppe A 14, mit Ausnahme der Dezernenten und der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 109 GemO i.V.m. § 48 LKrO,
 - b) die Stellenbesetzung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 14 TVöD, mit Ausnahme der Dezernenten und der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 109 GemO i.V.m. § 48 LKrO;
15. Der Erlass von Richtlinien für den Bau- und die Unterhaltung von Kreisstraßen;
16. Die Stellungnahme zur Umstufung von und zu Kreisstraßen, soweit nicht Folge einer Baumaßnahme;
17. Der Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII, der Kriegsopferversorge und der Landesblindenhilfe;
18. Der Beitritt zu bzw. der Abschluss und die Kündigung von Abkommen, Verträgen und Vereinbarungen im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe nach dem SGB XII und der Kriegsopferversorge;
19. Entscheidungen im Einigungsstellenverfahren nach dem Landespersonalvertretungsgesetz;
20. Die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 78 Absatz 4 Gemeindeordnung.

§ 6 Zuständigkeitsvermutung

Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistags gegeben. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses anzunehmen. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistags herbei.

§ 7 Zuständigkeit des Landrats

- (1) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die Weisungsaufgaben, die ihm sonst durch Gesetz sowie vom Kreistag übertragenen Aufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Dem Landrat werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
 1. Die Zuziehung von sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen zu den Beratungen des Kreistags und der Ausschüsse;
 2. Die Bestellung von Einwohnern zur ehrenamtlichen Mitwirkung bei Zählungen, statistischen Erhebungen, Wahlen u.ä. sowie als sozial erfahrene Dritte in der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge und die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
 3. Die Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzungen und Polizeiverordnungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten oder Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen und Polizeiverordnungen vorgesehen sind.
 4. Die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt.
 5. Die Entscheidung über einmalige und regelmäßige außer- und übertarifliche Leistungen an Beschäftigte bis 10.000 € pro Jahr.
 6. Die Bewilligung einer Hebung von Stellen bis zu 10% nach § 82 Absatz 3 Nr. 4 GemO und § 14 Absatz 1 Ziff. 4 Eigenbetriebsgesetz.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:
 - die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln,
 - die sonstigen Angelegenheiten unterhalb der für die Ausschüsse festgelegten Wert- und Zeitgrenzen,
 - die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (siehe Rubrik Gesamtergebnishaushalt im Haushaltsplan) mit Ausnahme des Abschlusses von Miet- und Pachtverträgen (siehe § 5 Abs. 11), ohne Wertgrenzen,
 - die planmäßigen Abschreibungen, ohne Wertgrenzen,
 - und die sonstigen ordentlichen Aufwendungen (siehe Rubrik Gesamtergebnishaushalt im Haushaltsplan) mit Ausnahme der Leistungsbeteiligung für die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende, ohne Wertgrenzen.

§ 8 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Notwendige Sitzungen des Kreistages können unter Beachtung der Voraussetzungen des § 32a LKrO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 32a LKrO obliegt dem Landrat.
- (2) Abs. 1 gilt für die Sitzungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Landrat dem Beschluss nach § 41 Landkreisordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 3 Abs. 4 Landkreisordnung).

Norbert Heuser
Landrat